

## Merkblatt zur Hundesteuer

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Einzelheiten. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das

Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt  
Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Telefon: 0202 563 6395 oder 563 6563  
E-Mail: [steueramt@stadt.wuppertal.de](mailto:steueramt@stadt.wuppertal.de)

### 1. Anmelde- und Steuerpflicht

Jeder Hund muss angemeldet werden, und zwar spätestens 2 Wochen

- nachdem er in einen Haushalt aufgenommen wurde,
- nachdem er 3 Monate alt geworden ist, wenn er von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurde.

Anmeldestelle ist das Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt.

Für Hunde, die zu privaten Zwecken gehalten werden, muss eine Steuer gezahlt werden. Steuerpflichtig ist die Person, die den Hund hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Das heißt, dass jede dieser Personen für die Hundesteuer in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann.

#### **Zusätzliche Pflicht bei großen und gefährlichen Hunden sowie bei Hunden bestimmter Rassen**

Für diese Hunde gilt zusätzlich eine besondere Anzeige- und Nachweispflicht (Hundegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen). Einzelheiten entnehmen Sie dem „Anzeige-/Antragsformular Landeshundegesetz“, das Sie im Internet unter [www.solingen.de/bvla](http://www.solingen.de/bvla) (Stichwort: z. B. große Hunde oder erlaubnispflichtige Hunde) abrufen können. Fragen beantwortet Ihnen auch das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen, Telefon: 0212 290 – 2581 oder -2582.

### 2. Höhe der Steuer

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <b>Bei einem Hund</b>                      | 144 Euro <b>jährlich pro Hund</b> |
| <b>Bei zwei Hunden</b>                     | 186 Euro <b>jährlich pro Hund</b> |
| <b>Bei drei oder mehr Hunden</b>           | 264 Euro <b>jährlich pro Hund</b> |
| <b>Bei sogenannten gefährlichen Hunden</b> | 600 Euro <b>jährlich pro Hund</b> |

Wird für einen gefährlichen Hund nachgewiesen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist (sogenannter Wesenstest), kann beim Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt, die Festsetzung des normalen Steuersatzes beantragt werden. Bei einer Bewilligung gilt der normale Steuersatz ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt.

### 3. Informieren Sie bei Veränderungen das Steueramt rechtzeitig

Teilen Sie bitte alle Veränderungen, die Ihre Hundesteuerpflicht beeinflussen, dem Steueramt umgehend mit. Dies gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung, der Anzahl Ihrer Hunde oder der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung oder -befreiung.

### 4. Fälligkeiten

Nachdem Sie Ihren Hund angemeldet haben, erhalten Sie einen Bescheid, der die Hundesteuer für den Rest des Kalenderjahres festsetzt. Die erste Zahlung ist einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig.

Ab dem folgenden Kalenderjahr erhalten Sie den Festsetzungsbescheid einmal jährlich. Je ein Viertel der jährlichen Steuer ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Falls Sie verspätet zahlen, wird ein Säumniszuschlag erhoben.

Abweichend hiervon können Sie beantragen, den gesamten Jahresbetrag am 1. Juli zu zahlen. Wenn Sie dies beabsichtigen, stellen Sie Ihren Antrag bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahrs. Wollen Sie später wieder zur vierteljährlichen Zahlweise zurückkehren, müssen Sie dies ebenfalls bis zum 30. September beantragen.

Empfohlen wird das Lastschriftverfahren. Dies erspart erfahrungsgemäß Aufwand, Ärger und zusätzliche Kosten (zum Beispiel Mahngebühren). Wenn Sie das Lastschriftverfahren nutzen möchten, genügt eine formlose unterschriebene Mitteilung per Postkarte oder Brief an: Ressort Finanzen, Abteilung Finanzbuchhaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal.

## 5. Ermäßigte Steuer/Steuerbefreiung

Für **einen** Hund kann ein auf ein Viertel **ermäßigter Steuersatz** beantragt werden, wenn der Halter oder die Halterin eine der folgenden Leistungen erhält oder Einkommen nur bis zu dieser Höhe bezieht:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II),
- Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII.

Für bestimmte Hunde kann eine **Steuerbefreiung** beantragt werden. Dies gilt für Hunde,

- a) die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe folgender Personen gehalten werden:
  - o blinder und tauber Personen (ein amtsärztliches Zeugnis kann erforderlich sein),
  - o schwerbehinderter Personen (Schwerbehinderten-Ausweis mit Merkzeichen „H“),
- b) die aus dem Tierheim Wuppertal aufgenommen wurden (Befreiung für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt),
- c) die von einem unabhängigen Leistungsrichter geprüft (Rettungshunde) und für den Einsatz bei einer Organisation ausgebildet wurden, die im Katastrophenschutz anerkannt ist. Die Eignung und Verfügbarkeit des Hundes für den Katastrophenschutz müssen bei der Antragstellung und anschließend jährlich nachgewiesen werden.

### Ausnahme

Keine ermäßigte Steuer oder Steuerbefreiung nach Buchstabe a) und b) wird gewährt für sogenannte gefährliche Hunde (§ 3 Landeshundegesetz – LHundG NRW) und für Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) sowie für im Einzelfall gefährliche Hunde (§ 2 Absatz 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal).

## 6. Steuermarke

- Nach der Anmeldung erhalten Sie für Ihren Hund eine Hundesteuermarke. Bitte beachten Sie, dass Ihr Hund außerhalb der Wohnung oder Ihres umfriedeten Grundbesitzes diese Steuermarke immer gut sichtbar tragen muss. Beauftragten der Stadt müssen Sie die Steuermarke auf Verlangen vorzeigen.
- Steuermarken werden einheitlich für jeweils 3 Kalenderjahre hergestellt. Eine aktuelle Steuermarke für Ihren Hund erhalten Sie vom Steueramt. Diese behält ihre Gültigkeit, bis Sie eine neue Marke erhalten.
- Ihr Hund darf keine Gegenstände tragen, die der Steuermarke ähnlich sehen.
- Bei Verlust der Steuermarke müssen Sie beim Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt, eine neue Steuermarke beantragen. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

## 7. Abmeldung

Ihr Hund muss spätestens nach 2 Wochen abgemeldet werden, wenn

- er verkauft oder abgegeben wird; in diesem Fall müssen auch Namen und Anschrift des neuen Hundehalters oder der neuen Hundehalterin angegeben werden,
- er gestohlen wird, entläuft oder stirbt,
- Sie mit dem Hund in eine andere Gemeinde ziehen.

Die Abmeldung muss schriftlich oder persönlich erfolgen und die Hundesteuermarke zurückgegeben werden. Abmeldestelle ist das Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt.

## 8. Regeln, die beim Spaziergang mit Ihrem Hund zu beachten sind:

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Hund keine Personen oder Sachen gefährdet oder schädigt bzw. beschädigt.
- Sie sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften Ihres Hundes auf Straßen, Anlagen und landwirtschaftlichen Flächen zu beseitigen; Letzteres ist wichtig, um durch Hunde verursachte Schäden für die Lebensmittelproduktion auszuschließen. Verstöße gegen diese Pflicht können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Mit jedem kleineren Plastikbeutel können Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes mühelos entfernen, spezielle Beutel erhalten Sie in Tierhandlungen. Die Verpflichtung gilt nicht für die Bereiche in Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundeauslaufflächen mit Ausnahme der Wege und Rasenflächen.
- An folgenden Orten sind Hunde an der Leine zu führen: auf Plätzen mit hohem Publikumsverkehr, insbesondere Straßen und Fußgängerzonen, in Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Gebäuden und im Wald außerhalb von Wegen. In Naturschutzgebieten dürfen außerdem weder Sie noch Ihr Hund die Wege verlassen. Die Leinenpflicht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet ausgewiesenen und gekennzeichneten Grundstücksflächen auf der Hardt, im Nordpark, am Gelben Sprung, am Ehrenhain und im Nützenbergpark.  
Auch hier müssen Sie jedoch darauf achten, dass der Hund niemanden belästigt und nicht wildert. Auf Spielflächen dürfen nur Blindenhunde mitgeführt werden.
- Nach dem Landeshundegesetz NRW gilt für gefährliche Hunde sowie für Hunde bestimmter Rassen eine Maulkorb- und Anleinplicht. Auf Antrag ist eine Befreiung möglich. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt Ihnen gern weitere Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Ressort Finanzen  
- Steueramt -